

Satzung des Sport- und Schützenvereins Seinstedt von 1872 e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und transgener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Sport- und Schützenverein Seinstedt von 1872 e.V.“, abgekürzt „SSV Seinstedt e.V.“
- b) Der Sitz des Vereins ist Börßum, Ortsteil Seinstedt.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- d) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Es sollen alle Sportarten betrieben und gefördert werden, für die ein besonderes Interesse bei ausreichender Anzahl von Mitgliedern besteht.
- b) Die Ziele des Vereins sollen im Besonderen durch Folgendes erreicht werden:
 - 1. Regelmäßige Sportveranstaltungen der Abteilungen
 - 2. Beschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten und -plätzen
 - 3. Förderung der Vereinsjugend
 - 4. Pflege der schießsportlichen Tradition einschließlich der Durchführung des Schützenfestes und des Königsballs
 - 5. Pflege von Beziehungen zu Vereinen mit gleichen Zielen
- c) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er behandelt Angehörige unterschiedlicher Kulturen und Religionen gleich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufbau des Vereins

Der Verein bildet für die verschiedenen Sportarten Abteilungen, denen ein mit Zustimmung des Vorstandes gewählter Abteilungsleiter vorsteht, der den Sportbetrieb seiner Abteilung regelt.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Satzung ist anzuerkennen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Gründe für eine Ablehnung müssen nicht mitgeteilt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1. den Tod
 - 2. Austritt mittels schriftlicher Erklärung mit Ablauf des Quartals, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht
 - 3. Streichung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den rückständigen Beitrag nicht zahlt
 - 4. Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen und den Zweck des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins in einem nicht mehr akzeptablen Verhältnis schädigt
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.

§ 8 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Beiträge

Zur Deckung der Kosten des Vereins wird von allen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und ein monatlicher Beitrag erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal.
- b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Ein Beratungspunkt muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vor Einberufung beantragt wird.
- c) Eine Mitgliederversammlung kann auch von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Anträge über den Vorstand einberufen werden. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 11 b.
- d) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Maßgeblich ist die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen ohne Enthaltungen.
- g) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für eine Dauer von zwei Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 3. über die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes nach geprüfter Rechnungslegung
 4. die Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr, etwaige Staffelungen und Ermäßigungen
 5. die Änderung der Satzung

6. die Auflösung des Vereins

7. sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins

- h) Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit einer 3/4-Mehrheit anerkennt.
- i) Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstands, sind Protokolle zu führen. Anzugeben sind mindestens Ort und Zeit, die Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- j) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

§ 12 Vorstand

a) Der Begriff Vorstand bezeichnet den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der aus folgenden Personen besteht:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. einem Beisitzer

b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

c) Die Nachwahl zurückgetretener Vorstandsmitglieder erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode.

d) Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, vertreten den Verein nach außen.

e) Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Maßnahmen Ausschüsse bilden.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Zusätzlich zum Vorstand gemäß § 12 besteht der erweiterte Vorstand aus folgenden beratenden Mitgliedern:

a) bei der Schützenabteilung aus

1. dem Schießsportleiter
2. der Damenleiterin
3. dem Jugendleiter
4. dem Leiter der Kinderabteilung
5. dem Fahnenträger

6. dem Hauptmann
7. den Königen mit Ausnahme der Kinder- und Jugendkönige
8. dem Medienbeauftragten
9. den Ehrenvorsitzenden

b) bei allen anderen Abteilungen aus dem Abteilungsleiter und den weiteren Funktionsträgern

§ 14 Ehrungen

- a) Langjährige Mitglieder erhalten für 25-jährige, 40-jährige, 50-jährige und 60-jährige Vereinszugehörigkeit eine Auszeichnung. Darüber hinaus verleiht der Verein alle 5 Jahre eine weitere Auszeichnung.
- b) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrung erfolgt durch die Aushändigung einer Ehrennadel.
- c) Ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrennadel.

§ 15 Vergütungen

- a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für Vertragsabschluss und Beendigung ist der Vorstand verantwortlich. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
- c) Für die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

§ 16 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt Gegenstand der Einladung war. Sie benötigen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern so schnell wie möglich, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung, mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit lt. § 11 f) beschlossen werden.
- b) Das vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Börßum zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung in dem Ortsteil Seinstedt der Gemeinde Börßum. Dies gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 18 Ungültigkeit von Bestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen ihre Gültigkeit verlieren, werden die übrigen Punkte dieser Satzung davon nicht berührt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die vorhergehende Satzung ihre Gültigkeit.

Seinstedt, 5. August 2024